

Recht: Aktuell

Praxistipps – Hinweise – Informationen

Zum Einsichtsrecht von Patienten in die persönlichen Aufzeichnungen eines Psychotherapeuten

Bernd Rasehorn

Rechtsanwalt und Justitiar der Psychotherapeutenkammer Bremen

Zusammenfassung: Zwei aktuelle Entscheidungen des Landgerichts Münster (Urteil vom 16. August 2007, AZ. 11 S 1/07) und des Landgerichts Bremen¹ (Urteil vom 25. Juli 2008, AZ. 3 O 2011/07) treffen zur Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsichtsrecht von Patienten² in die persönlichen Aufzeichnungen des Psychotherapeuten folgende Aussagen: „Ein therapeutischer Vorbehalt gegen die Einsichtnahme von Patienten in Behandlungunterlagen ihres Psychotherapeuten gilt auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in NJW 2006, 1116, fort. Dem therapeutischen Vorbehalt kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Einsichtnahme durch einen anderen sachkundigen Arzt/Fachbehandler/Nachbehandler erfolgt. Ein Einsichtsrecht in die persönlichen Aufzeichnungen des Psychotherapeuten besteht nur so weit, wie das Persönlichkeitsrecht des Psychotherapeuten dem nicht entgegensteht. Der Psychotherapeut ist berechtigt, durch Schwärzung oder Überdeckung persönliche Informationen unkenntlich zu machen, die ihn in seinem Persönlichkeitsrecht betreffen.“

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 9. Januar 2006, AZ. 2 BvR 443/02, abgedruckt in Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2006, S. 1116, die Rechtsprechung zum Einsichtsrecht von Patienten in die Dokumentation des Psychotherapeuten, insbesondere in die persönlichen Aufzeichnungen, weiterentwickelt hatte, liegen nunmehr Folgeentscheidungen zu den Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die psychotherapeutische Praxis vor (vgl. Rasehorn, 2007, Psychothe-

rapeutenjournal, 6 (4), 368-372). Beide Gerichte kommen zu folgenden Kernaussagen.

1. Therapeutischer Vorbehalt

Ein therapeutischer Vorbehalt gegen die Einsichtnahme des Patienten in die Dokumentation des Psychotherapeuten kann weiterhin begründet geltend gemacht werden. Mit der Herausgabe der Dokumentation an einen anderen Arzt/Fachbehandler/Nachbehand-

ler kann dem Vorbehalt Rechnung getragen werden und der (vor-)behandelnde Psychotherapeut kann hierdurch seiner Verpflichtung aus dem Behandler-Patienten-Verhältnis, dem Patienten bestmögliche Hilfe zu leisten, gerecht werden. Der drittbeteiligte Behandler entscheidet dann in eigener Verantwortung, welche Informationen über die Vorbehandlung der Patient erhält. Gegenüber einem neutralen Drittbeteiligten dürften keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Fraglich könnte allerdings sein, das Einsichtsrecht des Patienten durch einen Nachbehandler wahrnehmen zu lassen, weil dessen Behandlungsverhältnis zu dem Patienten belastet wird durch die Auswertung und Auswahl und ggf. das Verweigern von Informationen aus dem vorangegangenen Behandlungsverhältnis, insbesondere wenn persönliche Aufzeichnungen des Vorbehandlers betroffen sind. Hier sollte jeder psychotherapeutische Nachbehandler sorgfältig prüfen, ob die Einsichtnahme, die Auswahl und das Vorenthalten von Informationen aus der Dokumentation des Vorbehandlers gegenüber dem Pati-

enten der Behandlung dienlich ist oder an einen neutralen Fachbehandler delegiert werden sollte.

2. Persönlichkeitsrecht des Psychotherapeuten

Das Einsichtsrecht des Patienten in die Dokumentation ist auch eingeschränkt durch das Persönlichkeitsrecht des Psychotherapeuten an seinen persönlichen Aufzeichnungen, die von vornherein nicht für den Gebrauch durch Dritte oder durch den Patienten selbst bestimmt waren, sondern ausschließlich seiner eigenen Reflexion und der Kontrolle seiner Wahrnehmungen dienen. Hat der Psychotherapeut ein überwiegendes berechtigtes Interesse daran, dass seine persönlichen Aufzeichnun-

1 Die Entscheidungen des LG Bremen und LG Münster können eingesehen und heruntergeladen werden von den Internet-Seiten des Verfassers unter www.dasgesetz.de dort unter >Service >Formulare >Psychotherapeutenrecht.

2 Der besseren Lesbarkeit wegen, wird die männliche Form für Therapeut/in, Behandler/in und Patient/in benutzt.

gen dem Patienten nicht zur Kenntnis gelangen, muss das Einsichtsrecht des Patienten auch in die persönlichen Aufzeichnungen zurücktreten. Das Einsichtsrecht wird (lediglich) für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen benötigt, so dass die Belastung des Patienten mit einer (etwaigen teilweisen) Nichtherausgabe von Unterlagen und der damit möglicherweise verbundenen Beweiserschwernis im Schadenersatzprozess geringer zu bewerten ist als die mögliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts des Psychotherapeuten (so ausdrücklich LG Bremen, Urteil vom 25. Juli 2008, AZ. 3 O 2011/07, S. 9 f.).

Dies beruht darauf, dass gegenüber der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der erheblichen grundrechtlichen Gefährdungslage eines Patienten im Maßregelvollzug und dem daraus abgeleiteten weitgehenden Einsichtsrecht eine solche Gefährdung von Grundrechten des Patienten in einem privatrechtlichen Behandlungsverhältnis nicht in gleicher Intensität gegeben ist. Diese hier in der Entscheidung des Landgerichts Bremen nachvollzogene Differenzierung wird allerdings in der Entscheidung des Landgerichts Münster nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis kommen beide Gerichte zu der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Lösung, dass der Psychotherapeut berechtigt ist, diejenigen Passagen in seinen persönlichen Aufzeichnungen unkenntlich zu machen, die ihn in seinem Persönlichkeitsrecht betreffen. Fraglich könnte sein, wie weit der Psychotherapeut zur Unkenntlichmachung der

persönlichen Aufzeichnungen berechtigt ist und ob er hierbei einer Kontrolle unterliegt. Soweit von Patientenseite eine zu weitgehende Unkenntlichmachung von persönlichen Aufzeichnungen bis hin zum Missbrauch dieses Rechts geltend gemacht würde, ist eine Missbrauchsgefahr hinzunehmen, da eine Überprüfung, ob es sich tatsächlich um persönliche Aufzeichnungen handelt, durch unbeteiligte Dritte mangels persönlicher Beteiligungen nicht möglich ist (LG Bremen und LG Münster unter Bezugnahme auf BGH in NJW, 1983, S. 328).

Insbesondere ist nach Auffassung des Landgerichts Bremen nicht erheblich, wenn der Psychotherapeut möglicherweise nur persönliche Aufzeichnungen angefertigt hat und infolge dessen möglicherweise ausschließlich unkenntlich gemachte Unterlagen herausgibt. Soweit dann ein Behandlungsfehler auf Grund einer dann ggf. weitgehend unkenntlich gemachten Behandlungsdokumentation nicht nachgewiesen werden kann, gelten für den Patienten Beweiserleichterungen bis zur Beweislastumkehr gegenüber dem Psychotherapeuten (vgl. Rasehorn, 2007, Psychotherapeutenjournal, 6 (4), S. 369 unter I. 4.). Insbesondere wären die persönlichen Aufzeichnungen nicht schon deshalb herauszugeben, weil keine objektive Verlaufsdokumentation vorhanden wäre. Ein solches Ergebnis würde die Beweisnot des Patienten pauschal höher gewichten als das Persönlichkeitsrecht des Psychotherapeuten (LG Bremen, a.a.O., S. 11).

Auf jeden Fall sind aber die Berichte an den Gutachter der Krankenkasse herauszugeben, da diese Berichte ohnehin an

einen Dritten gerichtet waren und nicht zum geschützten Persönlichkeitsbereich des Psychotherapeuten gehört (LG Münster, a.a.O., S. 2).

3. Zur Durchführung des Einsichtsrechts

Beide Gerichte sprechen aus, dass die Einsichtnahme in die Dokumentation durch Aushändigung der Unterlagen an einen drittbeteiligten Behandler in Kopie Zug um Zug gegen Kostenerstattung der durch das Kopieren und ggf. Schwärzen entstehenden Kosten zu erfolgen hat, wobei das Landgericht Bremen einen Kostensatz von 0,50 € je Kopie festsetzt.

Aus den Urteilen kann entnommen werden, dass die Gerichte eine vollständige Herausgabe der Behandlungsdokumentation für berechtigt ansehen, d. h. Aushändigen der objektiven Verlaufsdocumentation, der Berichte an Gutachter, Krankenkasse oder sonstige Dritte, der mit und über den Patienten geführten schriftlichen Korrespondenz, auch mit anderen natürlichen und juristischen Personen sowie der Therapieprotokolle bzw. persönlichen Aufzeichnungen. Der Psychotherapeut ist berechtigt bzw. es bleibt ihm freigestellt, dabei solche Passagen durch Schwärzung oder Überdeckung unkenntlich zu machen, die seine subjektiven Empfindungen, Gegenübertragungen oder andere persönliche Informationen über den Psychotherapeuten zum Inhalt haben, die einen Einblick in seine Persönlichkeit erlauben würden.

Für die Praxis dürfte es Sinn machen, die Behandlungsdokumentation

chronologisch fortlaufend in einer Aktenheftung zu führen und subjektive Aufzeichnungen ggf. in einer gesonderten Heftung zu dieser Patientenakte. Bei einem Einsichtsverlangen kann sodann eine schnelle Durchsicht und Zusammenstellung der Unterlagen für einen Kopiersatz zur Aushändigung erfolgen. Dasselbe gilt sodann für die persönlichen Aufzeichnungen und die ggf. vorzunehmenden Schwärzungen.

Grundsätzlich darf jede auszuhändigende Kopie mit einem Betrag von 0,50 € berechnet werden. Der Aufwand für die Durchsicht und Schwärzung der persönlichen Aufzeichnungen kann beispielsweise mit dem Stundensatz für ein Ausfallhonorar abgerechnet werden. Die Kosten der Tätigkeit des einsichtnehmenden drittbeteiligten Behandlers hat der Patient zu tragen.

Ggf. entstehen dem Patienten hiernach Kosten für die Gewährung der Einsichtnahme in einer Höhe, die wiederum Anlass für Streitigkeiten zwischen Psychotherapeut und Patient geben könnte. Beide Gerichte weisen allerdings darauf hin, dass die Einsichtnahme nur Zug um Zug gegen Kostenerstattung zu gewähren ist. Der vorausleistungspflichtige Psychotherapeut kann die Aushändigung der Unterlagen bei erkennbarer Gefahr der mangelnden Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Patienten solange zurück halten bis zunächst der Kostenerstattungsbetrag gezahlt oder zumindest hinterlegt oder hierfür eine Sicherheit gegeben wird. Allerdings dürften derartige Streitigkeiten für keinen Beteiligten zielführend sein.

4. Bedeutung für die psychotherapeutische Praxis

Mit den vorliegenden Urteilen des Landgerichts Bremen und des Landesgerichts Münster dürfte eine wesentliche Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsichtsrecht des Patienten in die persönlichen Aufzeichnungen des Psychotherapeuten erfolgt sein. Grundsätzlich wird bestätigt, dass ein therapeutischer Vorbehalt gegen das Einsichtsrecht begründet geltend gemacht werden kann und dies lediglich zu einer Einsichtnahme durch einen drittbeteiligten Behandler führt. Grundsätzlich halten die vorbezeichneten Gerichtsentscheidungen aber auch die Einsichtnahme in die persönlichen Aufzeichnungen des Therapeuten für gerechtfertigt, weil diesem das Recht verbleibt, diejenigen persönlichen Aufzeichnungen unkenntlich zu machen, die sein Persönlichkeitsrecht betreffen.

Es ist zu erwarten, dass sich diese Rechtsprechung durchsetzen wird, weil hierdurch ein praktikabler Weg zum Ausgleich zwischen dem Einsichtsrecht des Patienten und dem Persönlichkeitsrecht des Psychotherapeuten aufgezeigt ist. Soweit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Raum stand, dass der Psychotherapeut zum Schutze seines Persönlichkeitsrechts zukünftig persönliche Aufzeichnungen nur noch in eingeschränkter bzw. objektiver Fassung vornehmen könnte (vgl. Rasehorn, 2007, Psychotherapeutenjournal, 6 (4), S. 371, unter III. 2.), bleibt es nach den jetzt vorliegenden Gerichtsentscheidungen dem

Psychotherapeuten freigestellt, aus seinen uneingeschränkten subjektiven persönlichen Aufzeichnungen ggf. nachträglich gegenüber einem geltend gemachten Einsichtsrecht des Patienten eine eingeschränkte bzw. objektivierte Fassung zu erstellen.

Bedeutsam ist insbesondere die Aussage des Landgerichts Bremen, dass selbst bei (hier einmal unterstellt) lediglich vorliegenden persönlichen Aufzeichnungen aus dem Behandlungsverhältnis es dem Psychotherapeuten dennoch freigestellt bleibt, die zum Schutze seines Persönlichkeitsrechts notwendigen Schwärzungen vorzunehmen und hieraus nicht ein Anspruch auf uneingeschränkte Einsichtnahme in die persönlichen Aufzeichnungen erwächst. Vielmehr gewinnt in derartigen Fällen das Beweiserleichterungsrecht für den Patienten im Arzthaftungsprozess an Bedeutung.

5. Praktischer Umgang mit Einsichtsverlangen

Psychotherapeuten, die mit einem Anspruch auf Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation durch einen Patienten konfrontiert sind, sollten hiernach folgende Regeln beachten:

Zunächst sollte geprüft werden, ob ein therapeutischer Vorbehalt in die Einsichtnahme besteht und in diesem Falle eine Einsichtnahme nur an einen drittbeteiligten Behandler angeboten wird. Sodann sollte die objektive Behandlungsdokumentation daraufhin geprüft werden, ob darin bereits sub-

jektive Wahrnehmungen des Psychotherapeuten enthalten sind, die zum Schutze des Persönlichkeitsrechts unkenntlich zu machen sind. Dies dürfte aber generell nicht gelten für alle Berichte und Korrespondenz mit Drittbeteiligten. Schließlich ist zu prüfen, inwieweit persönliche Aufzeichnungen für eine Einsichtnahme durch den Patienten zum Schutz des Persönlichkeitsrechts unkenntlich zu machen sind. Für den sodann zu fertigenden Kopsatz der Behandlungsdokumentation können 0,50 € je Kopie Kostenerstattung berechnet werden sowie ggf. der Aufwand für das Unkenntlichmachen der subjektiven Wahrnehmungen in der Behandlungsdokumentation. Abschließend kann dem Patienten angeboten werden, den Kopsatz der Behandlungsdokumentation Zug um Zug gegen Erstattung/Vorausleistung des berechneten Kostenbetrages an diesen bzw. bei einem therapeutischen Vorbehalt an einen geeigneten drittbeteiligten Behandler auszuhandeln.

In den Fällen, in denen ggf. als Behandlungsdokumentation im Wesentlichen die persönlichen Aufzeichnungen des Psychotherapeuten vorliegen, könnte es sinnvoll sein, aus diesen heraus eine Rekonstruktion der objektivierten Verlaufsdokumentation vorzunehmen unter Beifügung der vorliegenden Berichte und Korrespondenzen. Sodann ist abzuwägen, in welchem Umfang aus den persönlichen Aufzeichnungen Behandlungsdaten mitgeteilt werden und eine Unkenntlichmachung nur zurückhaltend ausgeführt wird, um in einem etwaigen Haftungsprozess nicht die Beweiserleichterungen für den Patienten auszulösen.³

Regelmäßig dürfte es sinnvoll sein, in derartigen Angelegenheiten frühzeitig die eigene Berufshaftpflichtversicherung einzuschalten sowie einen Rechtsanwalt. Die Berufshaftpflichtversicherung gewährt aber im Rahmen der Klärung des Einsichtsrechts des Patienten nicht unbedingt Kostendeckung für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes, solange vom Patienten noch kein Berufshaftpflichtfall gegenüber dem Psychotherapeuten geltend gemacht wird. Die Wahrnehmung des Einsichtsrechts durch den Patienten stellt für sich genommen noch keinen Haftpflichtfall dar, sondern die Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag.



Bernd Rasehorn

Rechtsanwalt und Justitiar der Psychotherapeutenkammer Bremen
Engel und Partner
Rechtsanwälte Fachanwälte
Notare
Schwachhauser Heerstr. 25
28211 Bremen
www.dasgesetz.de

³ In Psychotherapeutenjournal 2007, 6 (4), S. 386 unter I. 3. a) hatte ich darauf hingewiesen, dass Formularbögen für eine objektivierte Verlaufsdokumentation von entsprechenden Fachverlagen bezogen werden könnten. Dieser Hinweis hat zu Nachfragen und Missverständnissen geführt. Muster für die Gestaltung von Dokumentationen können über folgende Bezugsquellen angefragt werden: www.apw-wiegandt.de, www.turbomed.de, www.bv-med.de (Stand November 2008).